

Handy kaputt!

Letzte Woche habe ich mir ein Wertkartenhandy gekauft. Leider stürzt es seit ein paar Tagen ständig ab. Auch die Tastatur funktioniert nicht richtig. Jetzt habe ich die Lust daran verloren und werde morgen ins Geschäft gehen und mein Geld zurückfordern.

Werde ich damit Erfolg haben?

AK.oberösterreich

konsumenteninfo@akooe.at

www.ak-konsumenten.info

LÖSUNG

In unserem Fall greift die gesetzliche 6-Monats-Vermutung im Rahmen der Gewährleistung. Der Konsument kann daher sein Recht auf Verbesserung oder Austausch geltend machen. Erst wenn der Unternehmer seiner Pflicht nicht innerhalb von ungefähr 14 Tagen nachkommt, kann der Konsument auf Vertragsrücktritt bestehen.

Vorausgesetzt, dass das Handy nicht durch unsachgemäße Handhabung (z.B.: Handy wird nass gemacht) defekt geworden ist, hat der Konsument gesetzliche **Gewährleistungsansprüche**. Demnach hat der **Händler** für die Mängelfreiheit der Ware einzustehen. Das bedeutet, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe dem Vereinbarten entsprechen haben muss.

Die gesetzliche **Frist**, innerhalb der ein Gewährleistungsanspruch gegen den Händler geltend zu machen ist, beträgt bei beweglichen Sachen **2 Jahre**. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware zu laufen. **Entdeckt der Konsument innerhalb der ersten 6 Monate einen Mangel an der Ware**, so muss der Händler beweisen, dass der Mangel nicht schon bei der Übergabe vorhanden war. Kann er das nicht, ist von einem Gewährleistungsmangel auszugehen.

Deshalb ist es wichtig, **Mängel möglichst bald beim Händler zu reklamieren und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen!**

Im Rahmen der Gewährleistung stehen folgende **Möglichkeiten** zur Verfügung: Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung (=Vertragsrücktritt).

Zu Beginn muss der Konsument dem Händler eine „2.Chance“, den vertragsgemäßen Zustand herbeizuführen, geben: Er kann daher entweder **Verbesserung (Reparatur) oder Austausch** des defekten Handys verlangen.

Preisminderung (Teil des Kaufpreises zurück) **oder Vertragsrücktritt** (= Ware zurück, Geld zurück) kann der Konsument erst fordern,

- wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich sind,
- wenn Verbesserung oder Austausch für den Händler mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären,
- wenn der Händler die Verbesserung oder den Austausch verweigert,

- wenn der Händler die Verbesserung oder den Austausch nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführt oder nie Verbesserung vorschlägt
- wenn Verbesserung oder Austausch für den Konsumenten mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären, oder
- wenn die Verbesserung oder der Austausch für den Konsumenten aus triftigen, in der Person des Händlers liegenden Gründen unzumutbar sind.

Vertragsrücktritt ist nur bei gröberen Mängeln zulässig!